

Mietanfrage an Maler Matter AG für Fahrzeuge und Rollgerüste

Vermieter Maler Matter AG, Altgasse 63, 6340 Baar

Mieter Firma, Adresse, Ort

Verantwortung Name, Vorname

Telefon

Vermerk auf Rechnung Kommission

Mietobjekt (zutreffendes bitte ausfüllen)

Typ:  **Hebebühne 3.5 Tonnen, selbstfahrend, mit Gelenkarm (max. Arbeitshöhe ca. 21 Meter)**

gewünschtes Datum

zusätzliches Datum (z.B. bei Etappen)

Inkl. Bediener

Ja ☐

Nein ☐

Preise	Tag	CHF	520.00	Bediener	CHF per h	94.30
	1/2 Tag	CHF	320.00	Diesel	CHF per lt	2.00
	2 Stunden	CHF	210.00	Versicherung	CHF per d	19.00

Typ:  **Raupenbühne 3.0 Tonnen, mit ausfahrbarem Gelenkar, für jedes Gelände. 0.90 Meter Durchfahrtsbreite, Vermietung nur inkl. Bedienungsperson (max. Arbeitshöhe ca. 22 Meter)**

gewünschtes Datum

zusätzliches Datum (z.B. bei Etappen)

Preise inkl. Bedienungsperson von Maler Matter AG

Preise	Tag	CHF	1'370.00	Diesel	CHF per lt	2.00
	1/2 Tag	CHF	845.00	Versicherung	CHF per d	19.00
	Transport	CHF per h	110.00			

Typ:  **Raupenscherenbühne 2.5 Tonnen, für jedes Gelände. Plattformgrösse 1.20 x 1.50 Meter, bis 2.35 Meter ausziehbar. (max. Arbeitshöhe ca. 8 Meter)**

gewünschtes Datum

Zusätzliches Datum (z.B. bei Etappen)

Inkl. Bediener

Ja ☐

Nein ☐

Preise	Tag ohne Transport	CHF	290.00	Bediener	CHF per h	94.30
	Transport	CHF per h	110.00	Versicherung	CHF per d	19.00

Typ:  **Rollgerüst auf Kleinhänger, Aufbauhöhe bis 12 Meter, Plattformgrösse 1.40 x 2.40 Meter, inkl. Treppen**

gewünschtes Datum

zusätzliches Datum (z.B. bei Etappen)

Inkl. Transporte

Ja ☐

Nein ☐

Preise	1 Woche	CHF	450.00	Transport	CHF per h	110.00
	2 – 6 Wochen	CHF	290.00	Endreinigung	CHF per h	94.30

*Preise exkl. 8.1% MwSt.

Anfrage per E-Mail senden

Allgemeine Bedingungen zu Miete von Fahrzeugen und Rollgerüsten

A: Zustand / Reparaturen

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter einen der nachstehend aufgeführten Gegenstände: Hebebühne 3.5t, Raupenbühne 3.0t, Scherenbühne 1.7t, Rollgerüst auf Kleinhänger.
2. Der Mieter bestätigt, das Fahrzeug oder Gerüst in technisch einwandfreiem Zustand ohne erkennbare Mängel erhalten zu haben. Sollten beim Aufbau der Fahrzeuge oder Gerüst Mängel festgestellt werden, ist der Vermieter unbedingt sofort, vor Benutzung dessen, zu informieren.
3. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug oder Gerüst schonend und sachgemäss zu behandeln, alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
4. Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Fahrzeuges oder Gerüst notwendig, so ist der Vermieter umgehend zu informieren. Es dürfen keine Reparaturen selbst vorgenommen werden.

B: Benutzung

1. Das Fahrzeug oder Gerüst muss während der gesamten Betriebsdauer von mindestens einer Person beaufsichtigt werden, welcher die Aufsichtspflicht obliegt.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug oder Gerüst nur sachgemäss genutzt wird.
3. Das Fahrzeug oder Gerüst darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

C: Mietpreis / Zahlungsbedingungen

1. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die Preise, welche aktuell vereinbart wurden.
2. Die Bezahlung erfolgt entweder per Rechnung oder sofort und bar. Dies kann der Vermieter situativ entscheiden.

D: Versicherung

1. Eine Versicherung für Fahrzeuge oder Gerüst seitens des Vermieters besteht und wird mit CHF 19.- pro Tag verrechnet.
2. Sollte das Fahrzeug oder Gerüst unsachgemäss eingesetzt werden, wodurch Schäden entstehen, haftet der Mieter vollumfänglich.

E: Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht

Nach einem Unfall oder einem Schaden ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Der Verlust von Ausstattungsmaterial ist vom Mieter bei Rückgabe des Fahrzeuges oder Gerüst eigenständig anzuzeigen. Die entstehenden Kosten muss der Mieter bezahlen bzw. werden auf der Rechnung kumuliert.

F: Haftung des Vermieters

1. Sollte das Fahrzeug oder Gerüst trotz bestätigter Reservierung, aus Gründen des Vermieters nicht bereitstehen, so ergeben sich daraus keine Haftungsansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter.
2. Der Vermieter haftet nicht bei Schäden an Dritten oder am Mieter, die beim Betrieb des Fahrzeuges oder Gerüst entstehen (insb. Personen- und Sachschäden).

G: Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug oder Gerüst beschädigt, den Mietvertrag verletzt usw. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug oder Gerüst mitsamt dem Zubehör in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, indem er sie übernommen hat.
2. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schadensnebenkosten wie:
 - a) Sachverständigenkosten
 - b) Wertminderung
 - c) Mietausfallkosten

H: Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person oder Organisation, für die der Mietvertrag abgeschlossen wird. Als Vertreter versichert der Unterzeichner, zum Abschluss des Mietvertrages, zur Übernahme und zur Nutzung des Fahrzeuges oder Gerüst bevollmächtigt zu sein. Sowie die nötigen Ausweise zu haben, diese zu bedienen.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsvorbehalte werden mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeschlossen.
3. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt den Mietvertrag jederzeit zu kündigen und die sofortige Herausgabe des Fahrzeuges oder Gerüst in kompletten Zustand, einschliesslich des vollständigen Zubehörs zu verlangen.

I: Gerichtsstand, Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
2. Für Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Baar als Gerichtsstand vereinbart.

Ort/Datum

Ort/Datum

Mieter

Vermieter